

Die Arbeitgeberkass' im Rothbartenem  
und im Was de Calais ist durch Schiedspruch beigelegt.  
Der Oberste Reichsanwalt hat das Verfahren gegen  
die Mitglieder der sogenannten Reglement  
Kass', vor allem gegen Kass' selbst, gegen General Bon  
Garnier, von Nagow u. a., bereits eingeleitet.  
Folgende sind die in Salvador drohenden Mes-  
sationen sind dort die verfassungsmäßigen Garantien auf-  
gehoben worden.

Einzelheiten zur Eröberung von Offen.  
(TU) Nachdem Donnerstag nachmittags in  
der Gegend von Schornheim und Stoppenberg  
bis in die Stadt hinein erbitterte Kämpfe statt-  
gefunden hatten, in deren Verlauf sich die durch  
Einwohnerwehr verstärkte Gärne Wägen unter  
Zurücklassung von Waffen und 120 Gefangenen  
kardigebend mußten, rückten am Freitag früh  
die revolutionären Krieger bis zur Stadtmittel-  
vor. Am Hofhofen Platz wurde der Wurm-  
sch der Krieger durch den Widerstand der Gärnen  
längere Zeit aufgehalten. Es kam zu einem

(TU) Nachdem Donnerstag nachmittags in der Gegend von Schornbach und Stoppenberg bis in die Nacht hinein erbitterte Kämpfe stattgefunden hatten, in deren Verlauf sich die durch Einwohnern mehr verstärkte Schar Bogoloi unter Zurücklassung von Waffen und 12 Gefangenen zurückziehen mußten, rückten am Freitag früh die revolutionären Abteilungen bis zur Stadtmitte vor. Am Hofhofer Platz wurde der Leinwand der Abzeichen durch den Abstreifen der Ärmeln teilweise zerstört. Es kam zu keinen

— Reichspräsident Ebert und die Mitglieder der Regierung, soweit sie nicht bereits in Berlin sind, kehren im Laufe des Sonntages nach Berlin zurück. — Der Reichs-



Dortmunder Stadttheater.

## Gas- und Rauchbelästigung aus Kesseln auf Zechenplätzen.

Haben die Nachbarn einen Unterlagungsanspruch gegen die Zeche?

Mit einer sehr wichtigen bergrechtlichen Streitfrage hatte sich jetzt das Reichsgericht zu beschäftigen. Die Kesseln der Kohlenzechen sind aus Anlaß der Aufbereitung von Bergwerkserzeugnissen im Sinne des § 58 preussischen Berggesetzes anzusehen, fallen also nicht unter die Gewerbeordnung. Es fragt sich nun, ob die durch den Betrieb solcher Kesseln belästigten Besitzer benachbarter Grundstücke gegen die Zeche ein Recht auf gerichtliche Unterlagung der Zuführung von übermäßigem Rauch, Gasen und dergl. haben, ob also die Zeche eventuell zur Einstellung oder wenigstens Einschränkung des Kesselsbetriebs gezwungen werden kann, oder ob die Grundstücksnachbarn den uneingeschränkten Betrieb der Kesseln als durch das Berggesetz besonders geschützter Einrichtungen dulden müssen und nur Schadenersatz von der Zeche verlangen können.

Die Ostsächsischen B. und V. in Grotte bei Bochum klagten sich durch den belästigenden Kesselsbetrieb der Zeche „Bohringen“ in ihren Eigentumsrechten geüßert und beeinträchtigt; sie machten geltend, durch die aus den vielen Kesseln der Zeche entstehenden giftigen Gase und Dämpfe, die sich auf ihre landwirtschaftlichen Grundstücke ausbreiten, sowie durch den Rauch und Ruß werde ihnen die Weiterführung ihrer landwirtschaftlichen Betriebe geradezu unmöglich gemacht. Sie haben deshalb, nachdem sie früher zunächst nur Entschädigung verlangt hatten, jetzt eine Klage auf Unterlagung dieser unzulässigen Einwirkungen auf ihre Grundstücke gegen die Zeche „Bohringen“ erhoben.

Während das Landgericht Bochum der Klage stattgegeben und die Zeche verurteilt hatte, die Zuführung von Dämpfen, Gasen, Gerüchen, Rauch und Ruß aus den Kesseln zu unterlassen, soweit sie das gemeinübliche Maß übersteigt, hat das Oberlandesgericht Hamm umgekehrt entschieden und die Klage abgewiesen. Zur Begründung führt das Oberlandesgericht aus, daß die Kesseln der Zeche, da sie sich direkt auf dem Zechenplatz befinden, als Aufbereitungsanstalt im Sinne des § 58 Berggesetzes zu betrachten sei und als solche einen so starken geschützten Schutz genieße, daß demgegenüber die Rechte dritter Personen, insbesondere der Nachbarn zurücktreten müßten, so daß die Nachbarn nur Schadenersatz, niemals aber die Einstellung oder Einschränkung des Kesselsbetriebs verlangen könnten. Derselbe Rechtsgrundsatz, der in § 54 Berggesetzes ausgesprochen ist (ausschließliche Benutzung des Bergwerksbestandes, Mineralien in seinem Felde aufzufinden und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen zu treffen), liege auch dem § 58 zu Grunde; der Bergwerksbetrieb als solcher, wenn er nur die erforderliche Genehmigung der Bergbehörde gefunden habe, sei wirtschaftlich so wichtig, daß ein Recht der Nachbarn auf Unterlagung jeder Störung nicht anerkannt werden könne. Ein Recht, das die mit dem Bergwerksbetrieb verbundenen Aufbereitungsanstalten derart bevorzuge, daß dem Bergwerksbesitzer gegenüber dem Grundstücks-eigentümer sogar ein Enteignungsrecht zustehe, würde auf halbem Wege stehenbleiben, wenn es vor dem Rechte der Grundstücksnachbarn auf Unterlagung von Eigentumsstörungen Halt machen müßte. Daher sei eine Klage auf Unterlagung rechtlich nicht zulässig.

Mit der Revision machten hiergegen die Kläger geltend, das Oberlandesgericht habe sich mit seinem Urteil im Widerspruch zu der Auffassung des Reichsgerichts: letzteres habe in einer Entscheidung von 1910 ausgesprochen, daß die Aufbereitungsanstalten des § 58 Berggesetzes einen besonderen Schutz gegenüber dem aus dem bürgerlichen Recht (§§ 903, 1004 B.G.B.) sich ergebenden Unterlagungsrecht der Grundstücksnachbarn nicht genießen; es sei nicht einzusehen, warum die landwirtschaftlichen Betriebe der Zeche, die für die Volkswirtschaft doch mindestens ebenso wichtig seien, wie der Kesselsbetrieb der Zeche, vor dem letzteren zurücktreten müßten; außerdem verlangten ja die Kläger gar nicht die Einstellung der Kesseln, sondern nur Herabminderung der übermäßigen Belästigungen, was sich durch entsprechende Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Abführung von Abgasvorrichtungen an sämtlichen Kesseln, erreichen lasse. — Das Reichsgericht hielt die Revision für begründet; es hat das oberlandesgerichtliche Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen. (Verzeihen: V. 29/19, 309/19. — Urteil vom 28. Januar 1920.)

## Soll die Frau einen Heiratsantrag machen?

Unter den letzten Rechten, um die die Frau auf ihrem Siegeszuge noch zu kämpfen hat, wird jetzt das Recht gefordert, ihrerseits einem Mann einen Heiratsantrag zu machen. Eine junge Engländerin, die während des Krieges an der Frauenarbeit eifrigen Anteil genommen hat, tritt für dieses Recht ein und stellt darin eine unerwartete Folge des Krieges und des Frauenstimmrechts.

Die Stellung der Frau gegenüber der Ehe ist, so führt sie aus, völlig verändert. Was jetzt haben hübsche Frauen nur deshalb keinen Antrag stellen dürfen, weil die Frage im Grunde bedeutete: „Willst Du mich verheiraten?“ Jetzt aber, da die Frau ebenso unabhängig sein kann wie der Mann, braucht sie auch keinerlei Scheupel mehr in dieser Beziehung zu haben. Männer und Frauen befinden sich der Ehe gegenüber in völlig gleicher Lage. Es ist lächerlich, daß es für einen Mann ehrenvoller sein soll, eine Frau zu lieben, die keine Neigung nicht erwidert, während es für eine Frau als einen Schimpf gilt, zu lieben, ohne daß um sie geworben wird. Ein Antrag, den ein Mann stellt, reinigt die Luft — ganz dasselbe würde aber auch der Antrag einer Frau bewirken. Gegenwärtig verheiratet eine Frau oft die besten Jahre ihres Lebens auf eine Hoffnung. Es wäre bei weitem besser, wenn sie gleich zu Beginn sagen könnte: „Ich hab Dich lieb, und wenn Du mich ebenso liebst, wie ich Dich, so wollen wir unser Leben zusammen beschließen.“ Es wäre für einen Mann ganz einfach, wenn er anders darüber dachte, zu erwidern: „Es tut mir leid. Wenn ich Dich auch gern habe, so ist mein Gefühl doch nicht stark genug zu einer dauernden Lebensgemeinschaft.“ Die Frau

würde den Mann dann aus ihrem Herzen bannen und ihrem Gefühl weiter nachgehen. Gedrohtene Herzen helfen mit der Zeit, und es ist durchaus möglich, daß die Herzen bei diesem Verhalten niemals allzu tiefe Wunden davontragen würden.

Es gibt aber, besonders heute, noch einen andern sehr ernsthaften Grund, aus dem die Frau einen Antrag stellen sollte. Viele, die schwer verwundet aus dem Felde heimgekehrt sind, haben das Gefühl, daß ihre Stellung den Frauen gegenüber verändert ist. Sie können natürlich nicht sagen: „Willst Du mich verheiraten?“ Aber es ist für sie fast ebenso schlimm, zu sagen: „Kannst Du Dich verheiraten?“ Für sie würde es eine große Erleichterung sein, wenn die Werbung von den Frauen ausginge. Wenn es heute keine hübsche junge Dame über sich bringt, einen Antrag zu machen, so groß die Liebe auch sein mag, so würde es im Grunde gar keine so besondere Erweiterung ihrer Rechte bedeuten, wenn sie es täte; denn sie — wird ja schon heute, wenn auch nicht mit so klaren Worten ... (Mhah)

## Aus aller Welt.

— Ein Giftmörder. Vor dem Schwurgericht in Alsbach wurde der Prozeß gegen den Maschinenmeister Otto Koch aus Steinforde verhandelt, der beschuldigt ist, seine zweite Frau im Februar 1919 mit Arsenik vergiftet zu haben. Von seiner ersten Frau wurde der Angeklagte wegen Ehebruchs geschieden, wobei er als der schuldige Teil erachtet wurde. Mit seiner zweiten Frau war er seit 1912 verheiratet. 1918 lernte er seine jetzige dritte Frau kennen und verlobte sich mit ihr, obgleich seine zweite Frau noch lebte. Am 11. Februar 1919 starb die zweite Frau. Im Juni heiratete der Angeklagte wieder. Während tauchte das Gift auf, das Koch habe seine Frau vergiftet. Die Leiche wurde ausgegraben und als Todesursache Arsenikvergiftung völlig einwandfrei festgestellt. Koch wurde daraufhin Ende Juni verhaftet. Er bestritt jede Schuld, versuchte, die Vergiftung durch Erzählung unwahrscheinlicher Geschichten auf Fährlichkeit oder Versehen zurückzuführen. Auch hat er den Versuch gemacht, verschiedene Zeugen zu beeinflussen. Doch fielen die Zeugenaussagen trotzdem nicht zu seinen Gunsten aus. Dahingegen waren die Aussagen der Sachverständigen geradezu vernichtend für ihn. Die Geschworenen befanden deshalb auch die auf Mord lautende Schuldfrage. Das Urteil lautete auf Todesstrafe und lebenslänglichen Gefängnis.

— Heilmethode. Beim Sanitätsrat Schneider meidet sich ein Patient. Der Arzt untersucht ihn, konstatiert ein schweres Nierenleiden, schreibt ein eilenlanges Rezept, verordnet strenge Diät, Ruhe und Zeit, was alles. Der Patient schüttelt ungläubig den Kopf. „Das kann ich unmöglich alles befolgen, Herr Doktor. Genaugenommen nicht auch einige Abkürzungen?“ — „Was? Abkürzungen bei Nierenleiden? Welcher Döner hat Ihnen denn das gesagt?“ — „Entschuldigen Sie mir,“ sagt der Kranke, „ich meinte man bloß, weil Sie mir das vor zwei Jahren als Stabsarzt immer dagegen verordnet haben.“ (Mf.)

Der Vertrag von Versailles. Es kann nicht genug betont werden, welche unendliche Bedeutung der Vertrag von Versailles für das Schicksal Deutschlands hat. Aber die Kenntnis des Vertrages selber in der breiten Masse unseres Volkes steht in keinem Verhältnis zu der ungeheuren Wichtigkeit, die er für uns hat. In den breiten Schichten des Volkes kennt man ihn so gut wie gar nicht; in seiner Gesamtheit kennt ihn höchstens eine winzige Oberschicht. Dieser Zustand ist unhaltbar, denn nur eine genaue Kenntnis des Vertrages bis zum letzten Mann herab kann Deutschland die nationale Einigung bringen. Wir begrüßen daher eine Forderung im Verlag der Kulturliga, Berlin W. 35, erschienene Schrift: „Der Vertrag von Versailles, gemeinverständlich dargestellt und erläutert von Dr. Max Vohsen (mit einer Karte, Preis Mk. 2.—)“ wärmstens und wünschen dem kleinen, aber so wichtigen und gut ausgestatteten Buch weitest Verbreitung, zum Wohle unseres schwergeprüften Vaterlandes!

Amerikanische Hilfe für Deutschland. Die Lebensmittelnot in Deutschland verschlimmert sich von Tag zu Tag und die Deutsch-Amerikaner haben es sich zur Aufgabe gemacht, nach in weit größerem Maße als bisher, durch Verschaffung von Lebensmitteln, ihren deutschen Landsleuten zu helfen. Der Kongress der Deutsch-Amerikaner hat in Hamburg jetzt eine eigene Niederlassung, die Firma Lindemann & Schwarz, Dovenfeld 20. Allen, welche Bekannte und Bekannte in Amerika haben, ist dringend zu empfehlen, sich sofort an diese Firma, unter Aufgabe der Adressen der betreffenden Freunde, zu wenden. Durch die Vermittlung dieser Firma kann jeder von seinen amerikanischen Freunden vollkommen kostenlos Lebensgaben in jeder gewünschten Art erhalten. Es empfiehlt sich, möglichst reichlichen Gebrauch von diesem hochherzigen Hilfsangeboten der Deutsch-Amerikaner zu machen, denn auch die deutsche Regierung unterstützt dieses Unternehmen durch Gewährung von Einfuhrerleichterungen außerordentlich. Auf die diesjährige Annahme im Angebotsheft der heutigen Ausgabe wird noch besonders hingewiesen.

Gez. Frieden und Wiederaufbau. von Staatsrat Dr. Dr. August Müller (Verlag der Kulturliga G. m. b. H., Berlin W. 35, Preis 1 Mark). — Welches ist die Lage Deutschlands nach innen und außen hin, so wie sie durch den Versailles Frieden geschaffen wurde? Warum legt uns die Einkünfte unzulässige Bedingungen auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet auf, warum stellt sie uns an Händen und Füßen, während sie andererseits ein Höchstmaß an Entschädigung von uns fordert, wie es nur ein in seiner Lebensbedürftigkeit ungezügelter Volkstypus aufbringen kann? Kann der Frieden überhaupt in seiner jetzigen Form zur Ausführung kommen? In wievielm Maße haben wir Aussicht, unsere wirtschaftliche Stellung in der Welt wiederherzustellen? Was muß von uns getan werden, um diese Wiederherstellung zu ermöglichen und zu fördern? Auf diese und andere Fragen gibt uns der bekannte und kompetente Kenner der deutschen Wirtschaft, Staatsrat Dr. Dr. August Müller Aufschluß. Möge das wirklich empfehlenswerte Buch weitest Verbreitung und Beachtung unter allen Volksgenossen finden, zum Wohl und Nutzen Deutschlands!

**Tinten**  
zu haben in der  
Buchhandlung der Kamener Zeitung.

## Geschäfts-Eröffnung!

Den geehrten Bewohnern von Kaiseran und Umgegend zur gefl. Kenntnis, daß ich in meinem elterlichen Hause, Wasserlur, Straße 13 ein

## Fahrrad- u. Nähmaschinen-Geschäft

eröffnet habe und bitte ich mein Unternehmen gütigst unterstützen zu wollen.

Zu gleicher Zeit empfehle ich meine Reparatur-Werkstatt und halte mich in Reparaturen von

Fahrrädern, Nähmaschinen, Sprechapparaten, sowie alle in mein Fach einschlagenden Arbeiten

besonders empfohlen, indem ich prompte und gute Arbeit zusichere.

**Fritz Krömer,**

Kaiseran-Westf.

1725

## Geschäfts-Eröffnung.

Eröffne mit dem heutigen Tage ein

Mal- und Anstreichergeschäft

Indem ich für gute und fachgemäße Arbeit garantiere, bitte ich die geehrten Bewohner von Weddinghofen und Umgegend um gütigen Zuspruch.

Hochachtungsvoll

**Gustav Lenz,**

Weddinghofen bei Kamen, Schulstraße 35. b1120

## Zur Konfirmation

empfehlen wir

Gesangbücher, Bibeln und Bilder

in allen Preislagen.

Buchhandlung der Kamener Zeitung.

## Bekanntmachung

Dienstag, den 23. März, von 3-4 Uhr nachmittags, findet im Wohlfahrtsgebäude der Gesenkschneider Bergwerks-Aktion-Gesellschaft am Klosterweg

## Mutterberatung

statt. Die Mütter haben ihre Säuglinge und ein Kinderzeug mitzubringen.

An ansteckenden Krankheiten und Neugeborenen Leiden der Kinder sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

In Zukunft finden die Mutterberatungen wieder wie früher stets am 3. Dienstag im Monat statt.

Kamen, den 20. März 1920.

Die städtische Mutterberatung:

Dr. Wiesner.

## Mit Unna-Kamen.

Die Gemeindevertretung von Niederaden hat das Städtische Elektrizitätswerk Dortmund durch Vertrag vom 12. November und 3. Dezember 1919 verpflichtet, die Gemeinde und deren Einwohner mit elektrischem Licht- und Kraftstrom zu versorgen.

Die Gemeinde hat dem Elektrizitätswerk gegenüber die Verpflichtung übernommen, zu den Kosten des Ausbaues des Leitungssystems und der Hausanschlüsse bis 15 Meter Länge einen einmaligen Kostenzuschuß von 55 000 Mark zu zahlen.

Zur Deckung dieses Kostenzuschusses sollen die an das zu errichtende elektrische Stromleitungssystem anschließenden Haus- und Grundbesitzer auf Grund eines von der Gemeindevertretung am 10. März 1920 beschlossenen Ortsstatuts zu Beiträgen herangezogen werden.

Gemäß § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 werden der Plan des elektrischen Leitungssystems mit dem vom Kreisaußschuß genehmigten Vertrag, in welchem der Baukostenzuschuß festgesetzt ist, sowie das von der Gemeindevertretung beschlossene Ortsstatut in der Zeit vom 21. März bis einschl. 17. April 1920 beim Gemeindeversteher in Niederaden offen gelegt. Einwendungen gegen den Plan und das Ortsstatut sind innerhalb derselben Zeit bei dem Gemeindevorstand anzubringen.

Unna und Niederaden, den 13. März 1920.

Der Untermann: Der Gemeindeversteher: gez. Lehmann, gez. Seepe.

## Wohnung

Sornhaut, Dallen und Wargen

befindet man schnell, sicher und schmerzlos mit w

Rufrol. In vielen

stärkung zu

glänzend bewährt. Preis 2.—. Allein echt!

Germania Drogerie

Suche per bald eine

## 3-Zimmer-Wohnung.

H. Bänker,

Kamen, Kämmerstraße.

## Geld

In jeder Sache monatlich

gegen monatliche

zahlung schnell

## Wer leiht

einem Kriegsschadhaften

2500.— bis 3000.— M.

gegen monatliche

Angebote erbeten unter

W. S. 1123 an den Ver-

lag dieser Zeitung.

## Damenpelz

nach der Feier des deutsch-

demokratischen Vereins am

7. März liegen geblieben.

Die Verliererin wolle

sich bei mir melden. 1119

K. Nagel, Dörfstraße.

## Warnung!

Machen hiermit be-

kannt, daß dauernd

Giftweizen

im Garten gelegt wird.

Drees, Gustav

Nied, Johann

Paul, Karl a1095

Niederaden 22c.

## Siegellad

in guter Qualität

:: empfiehlt ::

Buchhandlung der

Kamener Zeitung.

## Zeitungsboten

für Oberadener Heide gesucht.

Kamener Zeitung.

## Zuverlässiges Alleinmädchen

in kleinen Haushalt sofort gesucht. Hoher

Lohn, gute Behandlung.

Frau B. Stobbe, Hamm i. W.

Ostenallee 23, Telefon 1209.

## Erklärung.

Ich erkläre hiermit freiwillig, daß ich mit meinen Auerungen dem verwundeten Arbeiterwehrgeldaten Krebs gegenüber diesen wie auch die Arbeiterwehrgeldaten nicht beleidigen wollte, sondern daß ich die Rechtsmäßigkeit der Wehr anerkenne.

Kochs, Pastor.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 34 des Grundvertrags Neuregelung vom 12. 9. 1919 und der betr. Gemeindebeschlüsse erheben die Gemeinden des Amtes Unna-Kamen mit Genehmigung des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 24. 12. 1919 für Rechnung der Gemeinden zu der Grundvertragssteuer einen Zuschlag von 1/2 v. H. des Wertes oder Betrages (§ 17 des Gesetzes), der der Grundvertragssteuerrechnung zu Grunde gelegt ist, mit Wirkung vom 1. 10. 1919 ab.

Unna, den 12. März 1920.

Der Untermann: Der Gemeindeversteher: gez. Lehmann, gez. Seepe.